

Wahlkalender Europawahl am 9. 6. 2024

I. Allgemeine Termine

9. 6. 2006	letzter Geburtstermin für Wählbarkeit (§ 6b EuWG).
9. 6. 2008	letzter Geburtstermin für Wahlberechtigung (§ 6 EuWG).
1. 1. 2023	frühester Tag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (§ 10 Abs. 3 EuWG).
1. 4. 2023	frühester Tag für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 EuWG).
9. 3. 2024	letzter Tag des Zuzugs (Wohnungsaufnahme) in die Bundesrepublik Deutschland oder in die übrigen Mitgliedstaaten der EU zur Erlangung des Wahlrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EuWG).
9. 6. 2024	letzter Tag für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaats der EU als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 6b Abs. 1, 2 EuWG).

II. Besondere Termine

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
18. 3.	Montag	83.	Einreichung von Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder bei der Bundeswahlleiterin bis 18 Uhr (§ 11 Abs. 1 EuWG), Erklärung der Vertrauenspersonen vom Ausschluss der Listenverbindung bei der Bundeswahlleiterin bis 18 Uhr (§ 11 Abs. 3 EuWG).
19. 3.	Dienstag	82.	
20. 3.	Mittwoch	81.	
21. 3.	Donnerstag	80.	
22. 3.	Freitag	79.	
23. 3.	Samstag	78.	
24. 3.	Sonntag	77.	
25. 3.	Montag	76.	
26. 3.	Dienstag	75.	
27. 3.	Mittwoch	74.	
28. 3.	Donnerstag	73.	
29. 3.	Karfreitag	72.	Entscheidung über die Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und deren Bekanntgabe (§ 14 Abs. 1 und 3 EuWG), Entscheidung über Ausschluss der Listenverbindung durch den Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 6 EuWG), frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen (Voraussetzung: Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und keine Beschwerde gegen zurückgewiesenen Wahlvorschlag beim Bundeswahlausschuss; für die Briefwahl außerdem Vorliegen der Stimmzettel) (§ 27 Abs. 1 EuWG).
30. 3.	Samstag	71.	Beschwerdefrist für ganz oder teilweise zurückgewiesene Wahlvorschläge beim Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWG), Beschwerdefrist für Parteien oder Vereinigungen beim Bundesverfassungsgericht bei der Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG (§ 14 Abs. 4a EuWG).
31. 3.	Sonntag	70.	
1. 4.	Montag	69.	
2. 4.	Dienstag	68.	
3. 4.	Mittwoch	67.	
4. 4.	Donnerstag	66.	
5. 4.	Freitag	65.	
6. 4.	Samstag	64.	
7. 4.	Sonntag	63.	
8. 4.	Montag	62.	
9. 4.	Dienstag	61.	
10. 4.	Mittwoch	60.	
11. 4.	Donnerstag	59.	
12. 4.	Freitag	58.	
13. 4.	Samstag	57.	
14. 4.	Sonntag	56.	
15. 4.	Montag	55.	
16. 4.	Dienstag	54.	
17. 4.	Mittwoch	53.	
18. 4.	Donnerstag	52.	Letzter Termin für die Entscheidung über die vorstehend genannten Beschwerden durch den Bundeswahlausschuss und das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Abs. 4 und 4 a EuWG).
19. 4.	Freitag	51.	
20. 4.	Samstag	50.	
21. 4.	Sonntag	49.	

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
22. 4.	Montag	48.	Spätester Termin für die Bekanntmachung der zugelassenen Listen durch die Bundeswahlleiterin (§ 14 Abs. 5 EuWG), Bekanntmachung der Listenverbindungen und des Ausschlusses von der Listenverbindung durch die Bundeswahlleiterin (§ 14 Abs. 6 EuWG), Bekanntmachung der Reihenfolge der für das Land zugelassenen Wahlvorschläge und Information an die Bundeswahlleiterin durch die Landeswahlleiterin (§ 37 Abs. 2 EuWO)
23. 4.	Dienstag	47.	
24. 4.	Mittwoch	46.	
25. 4.	Donnerstag	45.	
26. 4.	Freitag	44.	
27. 4.	Samstag	43.	
28. 4.	Sonntag	42.	Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 15 Abs. 1 EuWO).
29. 4.	Montag	41.	
30. 4.	Dienstag	40.	
1. 5.	Mittwoch	39.	
2. 5.	Donnerstag	38.	
3. 5.	Freitag	37.	
4. 5.	Samstag	36.	
5. 5.	Sonntag	35.	
6. 5.	Montag	34.	
7. 5.	Dienstag	33.	
8. 5.	Mittwoch	32.	
9. 5.	Donnerstag	31.	
10. 5.	Freitag	30.	
11. 5.	Samstag	29.	
12. 5.	Sonntag	28.	
13. 5.	Montag	27.	
14. 5.	Dienstag	26.	
15. 5.	Mittwoch	25.	
16. 5.	Donnerstag	24.	Letzter Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (§ 19 Abs. 1 EuWO, Muster Anlage 5).
17. 5.	Freitag	23.	
18. 5.	Samstag	22.	
19. 5.	Sonntag	21.	Letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche (§ 17 Abs. 1 EuWO), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die nach Deutschland zurückkehren (§ 17 Abs. 6, Anlage 1), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger(innen) (§ 17a Abs. 2 EuWO, Anlage 2A), letzter Termin für Unionsbürger(innen) einen Antrag auf Nichteintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17b Abs. 2 EuWO, Anlage 2C), letzter Termin für die Versendung der Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 EuWO).
20. 5.	Pfingstmontag	20.	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 EuWO).
21. 5.	Dienstag	19.	
22. 5.	Mittwoch	18.	
23. 5.	Donnerstag	17.	
24. 5.	Freitag	16.	
25. 5.	Samstag	15.	
26. 5.	Sonntag	14.	
27. 5.	Montag	13.	Letzter Tag für die Aufforderung der Anstaltsleitungen und Truppenteile im Gemeindegebiet zur Belehrung ihrer Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 2 und 3 EuWO).
28. 5.	Dienstag	12.	
29. 5.	Mittwoch	11.	
30. 5.	Donnerstag	10.	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins (§§ 21 Abs. 4, 30 EuWO).
31. 5.	Freitag	9.	

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
1. 6.	Samstag	8.	Letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann (§ 28 Abs. 1 EuWO), letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins (bei Zustellung der Entscheidung am 10. Tag (§§ 21 Abs. 4, 30 EuWO)). Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzureichen (§ 21 Abs. 5 EuWO).
2. 6.	Sonntag	7.	
3. 6.	Montag	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren, § 41 Abs. 1 EuWO, Anlage 23).
4. 6.	Dienstag	5.	
5. 6.	Mittwoch	4.	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 5, § 30 EuWO).
6. 6.	Donnerstag	3.	Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO).
7. 6.	Freitag	2.	Letzter Tag für die Beantragung eines Wahlscheins (bis 18.00 Uhr) (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO).
8. 6.	Samstag	1.	Letzter Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO). Bis 12.00 Uhr: Versichert die/der Wahlberechtigte glaubhaft, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden; der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 10 EuWO).
9. 6.	Sonntag	Wahltag	Bis 15.00 Uhr: Letzter Termin für Beantragung von Wahlscheinen bei plötzlicher Erkrankung oder bei Fällen, die in § 24 Abs. 2 EuWO genannt sind (§§ 26 Abs. 4, 24 Abs. 2 EuWO). 18.00 Uhr - Schluss der Wahlhandlung: letzter Termin für den Eingang von Wahlbriefen (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 1 EuWO). Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, Meldung an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 64 Abs. 1 EuWO). Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreis, in der kreisfreien Stadt bzw. in der Region Hannover; Meldung an die Landeswahlleiterin (§ 64 Abs. 3 EuWO).
10. 6.	Montag	Tag nach der Wahl	Übersendung der Niederschriften der Wahlvorstände durch die Gemeindebehörden an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO, Anlage 26).

III. Termine, die nicht nach Tagen bestimmt sind (nur Gemeindebehörde)

rechtzeitig vor der Wahl	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 EuWG, § 12 EuWO) und Übersendung des Verzeichnisses der Wahlbezirke an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter.
rechtzeitig vor der Wahl	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnungen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen (§ 13 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahl	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeindebehörden erforderlichen Vordrucke, sofern diese nicht von anderer Seite beschafft werden (§ 81 Abs. 4 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahl	Meldung der Gesamtzahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter.
rechtzeitig vor der Wahl	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertretungen und der anderen Mitglieder der Wahlvorstände (§ 5 EuWG, § 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 und 2 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahl	Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume (§§ 39, 54 bis 57 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgl. in den Sonderwahlbezirken (§§ 42 bis 45 und 54 bis 57 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben (§ 6 Abs. 5 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Hinweis der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 6 Abs. 3 EuWO).
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag (§ 6 Abs. 6 EuWO).